

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bewegliche Feste.

Namen-Jesu-Fest	3. Jänner
Sonntag Septuagesima	31. Jänner
Aschermittwoch	17. Februar
Schmerzen Marie	26. März
Palmsonntag	28. März
Oster Sonntag	4. April
Bitt-Tage	10., 11., 12. Mai
Christi Himmelfahrt	13. Mai
Pfingstsonntag	23. Mai
Dreifaltigkeitssonntag	30. Mai
Fronleichnamts-Fest	3. Juni

Herz-Jesu-Fest	11. Juni
Erster Advent-Sonntag	28. Nov.

Von Weihnachten bis Aschermittwoch sind 54 Tage oder 7 Wochen 5 Tage. Länge der Fastnacht 41 Tage oder 5 Wochen 6 Tage. Sonntage nach Epiphania sind 3, nach Pfingsten 26, nach Dreifaltigkeit 25. Fastnachtssonntage sind 6. Fastenanfang am 17. Februar, Fastenende am 3. April. Fastendauer 46 Tage.

Quatember-Fasttage.

26. Februar, 28. Mai, 17. September und 17. Dezember.

Fasttage in der Diözese Linz.

1. Die im nachfolgenden Kalendarium mit einem Kreuz (†) bezeichneten Tage sind Abstinenz- und Abbruchstage; an denselben ist der Genuß von Fleischspeisen verboten und nur eine einmalige Sättigung im Essen erlaubt.

2. Die mit einem Stern (*) bezeichneten Tage sind Abbruchstage, an denen eine mehr als einmalige Sättigung im Essen untersagt, der Genuß von Fleischspeisen aber durch Dispens mittags und abends gestattet ist.

3. Die gewöhnlichen Freitage des Jahres, denen weder ein Stern noch ein Kreuz beigelegt ist, sind bloße Abstinenztage, an denen nur der Genuß der Fleischspeisen verboten, ein Abbruch aber nicht vorgeschrieben ist. — Fällt ein gebotener Feiertag auf einen Freitag, so ist das Fleischessen erlaubt.

4. Bezüglich Karfreitag ist zu bemerken, daß schon bei der Mittagsmahlzeit Fleischgenuß und von da an mehrmalige Sättigung erlaubt ist.

Gerichtsferien in Österreich.

An Sonntagen sowie am Weihnachtstage dürfen Tagssitzungen nicht abgehalten werden. Die Anberaumung einer Tagssitzung auf einen anderen Feiertag ist nur bei Gefahr im Verzuge zulässig (§ 221 Ziv.-Prov.-Ord.).

Als Feiertage haben zu gelten: Der 1. und 6. Jänner, Maria Lichtmess, Maria Verkündigung, Christi Himmelfahrt, der Oster- und Pfingstmontag, der Fronleichnamstag, der St. Peter- und Paulstag, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen und Maria Empfängnis nach dem römisch-katholischen Kalender, der 26. Dezember, der Tag des Landespatrons und außerdem für jedes Gericht diejenigen religiösen Festtage, an welchen

im Gerichtsorte herkömmlicherweise der geschäftliche Verkehr stille zu stehen pflegt. Die letztere Gruppe von Feiertagen ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten für die einzelnen Teile seines Sprengels festzustellen und bekanntzumachen (§ 44 der Just.-Min.-Verordn. vom 5. Mai 1897, Nr. 112 R.-G.-Bl.). Die Gerichtsferien dauern sechs Wochen; sie beginnen bei allen Gerichten am 15. Juli und dauern bis einschließlic 25. August. Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagssitzungen abgehalten und Entscheidungen erlassen (§§ 222 und 223 Ziv.-Prov.-Ord. und § 47 der Just.-Min.-Verordnung vom 5. Mai 1897, Nr. 112 R.-G.-Blatt).

Normatage.

Nach der Verordnung vom 1. Juli 1868 dürfen an den drei letzten Tagen der Karwoche, am Fronleichnamstage und am 24. Dezember keine Theatervorstellungen stattfinden, am Ostersonntage, Pfingstsonntage und am 25. Dezember nur Vorstellungen zu wohltätigen Zwecken. Im

März 1912 wurde diese Verordnung teilweise aufgehoben; strenge gilt sie noch für den Gründonnerstag, Karfreitag und 24. Dezember; am Karfreitag dürfen Vorstellungen stattfinden, wenn der an diesem Tage übliche Gottesdienst bereits vorüber ist.